



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2019 Nr. 273

31. Juli 2019

2125.0-U

Weinrecht;

Zuteilung von amtlichen Prüfungsnummern und Zuerkennung von Prädikaten bei Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A., Qualitätsperlwein b. A., Qualitätslikörwein b. A. sowie Qualitätsschaumwein und Sekt

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 15. Juli 2019, Az. 42f-G8985.8-2018/1-18

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden für das Verfahren bei der Zuteilung von amtlichen Prüfungsnummern und der Zuerkennung von Prädikaten folgende Hinweise gegeben:

1. Gesetzliche Grundlagen

¹Nach § 19 Abs. 1 des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, dürfen Qualitätswein, Sekt b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Qualitätslikörwein b. A. nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihnen eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist. ²Bei Qualitätsschaumwein und Sekt mit Rebsortenangabe ist eine amtliche Prüfnummer möglich, aber nicht obligatorisch (§ 19 Abs. 2 WeinG). ³Inländischer Wein darf mit einem in § 20 Abs. 1 WeinG genannten Prädikat nur bezeichnet werden, wenn ihm das Prädikat auf Antrag unter Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer zuerkannt worden ist. ⁴Die Begriffsbestimmungen für die Erzeugnisse finden sich im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktordnung und in den Nrn. 24 und 27 bis 30 des § 2 WeinG. ⁵Die §§ 22 bis 27 und § 28a der Weinverordnung (WeinV) enthalten die wesentlichen Verfahrensvorschriften. ⁶Zuständig für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer sowie für die Zuerkennung eines Prädikats ist für ganz Bayern die Regierung von Unterfranken, soweit es um Qualitätswein, Sekt b. A., Prädikatswein, Qualitätsperlwein b. A. oder Qualitätslikörwein b. A. geht (§ 30 Nr. 2 Buchst. b und c der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften – BayWeinRAV). ⁷Bei Qualitätsschaumwein liegt die Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden (§ 30 Nr. 5 Buchst. c BayWeinRAV).

2. Einzelheiten zum Verfahren

2.1 Zuständigkeiten für die Laborzulassung; Untersuchungsbefund

¹Die Regierung von Unterfranken ist nach § 30 Nr. 2 Buchst. d BayWeinRAV zuständig für die Zulassung von Laboren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WeinV. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz macht als zuständige Behörde nach § 30 Nr. 1 BayWeinRAV von der in § 23 Abs. 3 Satz 2 WeinV vorgesehenen Möglichkeit einer allgemeinen Zulassung von Laboren

keinen Gebrauch, weil auf eine Überprüfung der personellen und apparativen Ausstattung im Einzelfall nicht verzichtet werden kann. ³Der von § 23 WeinV angenommene Regelfall ist die umfassende Zulassung für die Untersuchung. ⁴Die Zulassung kann jedoch auch auf die Untersuchung einzelner Erzeugniskategorien beschränkt werden, wenn nur eine beschränkte Zulassung beantragt ist oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht für alle Kategorien erfüllt werden. ⁵Bei Prädikatsweinen ist ein Untersuchungsbefund des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erforderlich (§ 17 BayWeinRAV).

2.2 **Sinnenprüfung**

¹Die Sinnenprüfung ist obligatorischer Bestandteil des Verfahrens (§ 24 Abs. 1 Satz 1 WeinV).

²Die Weinverordnung überlässt es der zuständigen Behörde, die Modalitäten der Sinnenprüfung festzulegen; § 25 Abs. 2 WeinV gibt die Möglichkeit, hierfür eine Prüfungskommission zu bestellen. ³Die Sinnenprüfung wird wie folgt durchgeführt:

2.2.1 **Prüfungskommissionen; Zuständigkeiten**

a) **Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein b. A.**

Die Regierung von Unterfranken setzt für die Sinnenprüfung Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl ein mit folgender Besetzung:

- Vertreterinnen und Vertreter der Weinwirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher

¹In jede Prüfungskommission werden berufen

- drei Mitglieder auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Verbrauchervertretung.

²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Bestellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt schriftlich. ⁴Die Regierung von Unterfranken befristet die Bestellungen. ⁵In die Bestellungsschreiben ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Regierung von Unterfranken Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter abberufen kann, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorliegt. ⁶Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. ⁷Die Regierung von Unterfranken regelt durch Vertrag die Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

- Vertreterinnen und Vertreter des LGL

¹In jeder Sitzung einer Prüfungskommission soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des LGL teilnehmen; es wird keine bestimmte Person benannt; die Besetzung kann von Prüftag zu Prüftag wechseln. ²Die Mitwirkung in den Prüfungskommissionen ist Dienstaufgabe.

b) **Qualitätslikörwein b. A., Sekt b. A., Qualitätsschaumwein und Sekt**

Die für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer zuständigen Behörden veranlassen eine Sinnenprüfung durch das LGL.

2.2.2 **Geschäftsordnung, Verfahren**

¹Die Regierung von Unterfranken regelt das bei der Sinnenprüfung nach Nr. 2.2.1 Buchst. a einzuhaltende Verfahren durch eine Geschäftsordnung. ²Bei der Rücknahme oder dem Widerruf einer Prüfungsnummer oder eines Prädikats wird eine Prüfungskommission eingeschaltet, wenn eine erneute Sinnenprüfung notwendig erscheint. ³Sofern bei einer Herabstufung nach § 24 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 WeinV ergänzende sensorische Bewertungen oder andere Sachverständigenäußerungen notwendig sein sollten, die die Prüfungskommission nicht abgeben kann, beteiligt die Regierung von Unterfranken das LGL. ⁴Die Sinnenprüfung im

Widerspruchsverfahren soll von anderen Personen als im Ausgangsverfahren durchgeführt werden.

3. Prüfungsbescheid

¹Bestandteil der Prüfungsnummer ist unter anderem eine Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer). ²Bei Qualitätsschaumwein ergibt sich die Notwendigkeit, die Betriebsnummer so zu wählen, dass sie der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverwechselbar zugeordnet werden kann. ³Dies kann durch individualisierende Merkmale erreicht werden. ⁴Besonders bietet sich an, neben der in § 26 Abs. 2 WeinV vorgeschriebenen Angabe auch das Kraftfahrzeugkennzeichen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Gemeinde anzugeben.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2019 in Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 2. Oktober 1995 (AIIIMBI. S. 780), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. November 2008 (AIIIMBI S. 862) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

4.2 Übergangsregelung

Nr. 2.2.1 Buchst. a Satz 7 gilt für Neubestellungen von Mitgliedern, Stellvertreterinnen und Stellvertretern ab 1. Januar 2020; bis 31. Dezember 2019 gilt die Regelung in ihrer bisherigen Fassung weiter.

Dr. Rüdiger D e t s c h
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.